

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Bereitstellung und Betrieb von Infrastruktur für TV und Telekommunikations- anschlüsse der Stadtwerke Niesky GmbH (SWN)

1. Leistungen der SWN

(1) Die SWN errichtet und betreibt mit Zustimmung des Vertragspartners in dem vertragsseitig bezeichneten Objekt einen Infrastrukturananschluss für die Bereitstellung von Fernseh- und Rundfunksignalen sowie Telekommunikationssignale Dritter innerhalb des angeschlossenen Objektes. Telekommunikationsleistungen werden ausdrücklich nicht von SWN erbracht. SWN stellt lediglich benötigte Infrastruktur zur Verfügung.

Im Zuge der Errichtung der Anlage ist die SWN berechtigt, Einrichtungen der evtl. bereits bestehenden Versorgungsanlage, wie z.B. das Leerrohrsystem, Kabelschächte und dergleichen, unentgeltlich zu benutzen. Die Installation der Anlage erfolgt in Absprache mit dem Vertragspartner. Die SWN sichert eine Installation unter Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften zu.

(2) Die SWN ist berechtigt, Sonderprogramme und Sonderdienste, die nicht zur Grundversorgung gehören, einzuspeisen und den Wohnungsinhabern sowie Wohnungs- bzw. Gebäudeeigentümern gegen Sonderentgelte anzubieten.

(3) Die SWN ist hinsichtlich der Übermittlung der Sendesignale an die Gesetze, internationale Vereinbarungen, die Entscheidungen der öffentlichen Hand sowie der Programmanbieter und Programmveranstalter gebunden. Die SWN kann daher nicht garantieren, dass die derzeit gesendeten Programme dauerhaft in der Anzahl und in derselben Art und Qualität übermittelt

werden. Die SWN wird bei tatsächlichen oder rechtlichen Änderungen, durch die die Übermittlung des Signals unmöglich oder wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist, insbesondere in Fällen einer Einstellung des Betriebs eines Senders, der Digitalisierung, Senderumstellungen und der Verschlüsselung eines Senders, insoweit von der Verpflichtung zur Leistung frei.

(4) Die SWN ist berechtigt, Konstruktionsänderungen, den Ersatz von Geräten und Zubehör sowie den Austausch der Anlage oder einzelner Anlagenteile nach ihrem Ermessen vorzunehmen. Durch solche Änderungen dürfen die Empfangsmöglichkeiten nicht eingeschränkt werden. Soweit sich daraus eine Erhöhung der Kosten ergibt, darf die Änderung nicht ohne Zustimmung des Vertragspartners erfolgen.

2. Änderungen der Entgelte

(1) Sollten sich während der Vertragszeit die allgemeinen wirtschaftlichen oder technischen Verhältnisse so wesentlich ändern, dass Leistung und Gegenleistung nicht mehr in einem Verhältnis stehen, so werden die Vertragspartner eine Anpassung des Vertrages oder einzelner Vertragsteile an die veränderten Verhältnisse vornehmen.

(2) Darüber hinaus kann die SWN bei einer Änderung der gesetzlichen MwSt. und auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen zur Abgeltung von Urheber- und Leistungsschutzrechten ab dem jeweiligen Zeitpunkt die Preise entsprechend ändern und die Zustimmung vom Vertragspartner verlangen. Erhöhen sich nach Vertragsabschluss Gebühren im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage oder werden neu erhoben, kann die SWN eine entsprechende Änderung des Entgelts verlangen.

(3) Falls im Auftrag des Vertragspartners Änderungen bzw. Erweiterungen (z.B. Einspeisung zusätzlicher Programme/Leistungen) an der Anlage vorgenommen werden, kann SWN verlangen, die vom Vertragspartner monatlich zu zahlenden Nutzungsentgelte zu berichtigen.

3. Pflichten des Vertragspartners

(1) Zutritts- und Nutzungsrechte

Der Vertragspartner erklärt sein Einverständnis, auf seinem Grundstück bzw. in allen Wohnungen der Wohnanlage die Vorrichtungen anbringen und alle Arbeiten ausführen zu lassen, die zur Errichtung der Empfangseinrichtungen so-

wie zur Herstellung, Änderung und Erweiterung der Anlage erforderlich sind. Die SWN ist berechtigt, ober- und unterirdisch Verbindungen zum Nachbargrundstück herzustellen. Die Nutzung des Grundstücks ist für die SWN, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, unentgeltlich. Der Vertragspartner ist verpflichtet, der SWN sowie deren Erfüllungsgehilfen während der ortsüblichen Geschäftszeiten Zutritt zu dem Objekt zu gewähren, soweit dies zur Erfüllung der Pflichten bzw. zur Wahrnehmung der Rechte aus dem zu Grunde liegenden Vertrag erforderlich ist.

(2) Zahlungspflicht

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Nutzungsentgelte zuzüglich der darauf berechneten Umsatzsteuer monatlich zu zahlen. Für jeden nicht eingelösten Scheck oder jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift hat der Vertragspartner der SWN die von dem jeweiligen Kreditinstitut gegenüber der SWN berechneten Aufwendungen zu zahlen.

(3) Eigentümerwechsel

Gehen das Eigentum oder das Nutzungsrecht des Vertragspartners an dem Objekt auf einen Dritten über, bleibt die Wirksamkeit dieser Vereinbarung unberührt. Der Vertragspartner wird von seinen Rechten und Pflichten lediglich dann frei, wenn der Dritte wirksam in die Vereinbarung eintritt.

4. Verzug des Vertragspartners

(1) Für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen ist der Tag des Eingangs des Betrags bei SWN oder die Gutschrift auf dem Konto der SWN maßgebend. Der Verzug tritt einen Tag nach Fälligkeit der Rechnung ein. Kommt der Vertragspartner mit einer Zahlung in Verzug, so ist die SWN berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von vier (4) Prozentpunkten über dem im Verzugszeitraum geltenden Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB) geltend zu machen.

(2) Kommt der Vertragspartner für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der vereinbarten Nutzungsentgelte oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt mit der Bezahlung der Nutzungsentgelte in Höhe des Betrages der den monatlichen Preis für zwei Monate übersteigt, in Verzug, so kann die SWN den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

(3) Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt der SWN in diesem Fall vorbehalten.

(4) Bei Zahlungsverzug mit einem Betrag von mindestens 30,00 Euro ist die SWN berechtigt die zu erbringende Leistung auf Kosten des Vertragspartners zu sperren, soweit der Sperrung keine vertraglichen oder gesetzlichen Regelungen entgegenstehen. Der Vertragspartner bleibt in diesem Fall verpflichtet, die monatlichen Preise zu zahlen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt unberührt.

5. Vertragsende

(1) Nach Beendigung des Vertrages kann die SWN, ohne hierzu verpflichtet zu sein, binnen sechs Monaten sämtliche Vorrichtungen der Anlage zurückbauen und den alten Zustand wiederherstellen, die Übernahme zum Zeitwert verlangen, oder die Anlage stilllegen und sie in den Grundstücken belassen. Zum Zweck des Rückbaus oder der Stilllegung der Anlage ist der SWN sowie deren Erfüllungsgehilfen auch nach Ablauf der Vertragsdauer während der ortsüblichen Geschäftszeiten Zutritt zu dem Objekt zu gewähren.

6. Vertragsänderungen

(1) Änderungen des Vertrages, der Grundversorgung und der Nutzungsentgelte werden dem Vertragspartner schriftlich mitgeteilt.

(2) Zustimmungspflichtige Änderungen gelten als vom Vertragspartner angenommen, wenn der Vertragspartner ihnen nicht schriftlich binnen 14 Tagen nach Zugang der

Mitteilung widerspricht. Der Widerspruch muss binnen der genannten Frist bei der SWN eingehen. Die SWN wird im Mitteilungsschreiben auf die Möglichkeit des Widerspruchs hinweisen.

7. Störung / Ausfälle / Zutritt

(1) Eine Störung liegt vor, wenn der Dienst nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen zum vertraglich vorgesehenen Zweck genutzt werden kann. Einschränkungen oder Unterbrechungen aufgrund angekündigter Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie von dringenden Maßnahmen zur Erhaltung der Netzintegrität oder zur Abwendung von Gefahren sind keine Störungen im Sinne dieser AGB. Störungen werden anhand des Grades ihrer Schwere unterschieden:

Priorität 1 *Der Dienst kann nicht zum vertraglichen Zweck genutzt werden*

Priorität 2 *Der Dienst kann nur mit erheblichen Einschränkungen zum vertraglich vorgesehenen Zweck genutzt werden*

(2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, der SWN oder dem von ihr genannten Entstördienst alle Störungen und Schäden in der Anlage anzuzeigen. Störungen oder Schäden dürfen nur von der SWN oder deren Beauftragten beseitigt werden.

(3) Der Vertragspartner stellt sicher, dass die SWN und deren Erfüllungsgehilfen die Grundstücke und Räumlichkeiten zu den üblichen Geschäftszeiten betreten kann, um die erforderlichen Arbeiten, insbesondere Betriebsprüfung, Störungsbeseitigung sowie Erneuerung oder Änderung der Anlage, durchzuführen.

(4) Die Beseitigung der Störung an den Anlagen der SWN ist für den Vertragspartner unentgeltlich, es sei denn, die Störung ist auf unsachgemäßen Gebrauch zurückzuführen. Alle vom Vertragspartner gemeldeten Störungen an den technischen Einrichtungen der SWN werden durch den Entstördienst der SWN unverzüglich, spätestens am folgenden Werktag überprüft und schnellstmöglich beseitigt.

(5) Der Vertragspartner ist verpflichtet, im Falle einer Störungsmeldung an die SWN die für die Überprüfung der Einrichtungen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, falls sich bei oder nach Prüfung durch die SWN herausstellen sollte, dass keine Störung der technischen Einrichtung der SWN vorlag. Die SWN kann anstelle des Nachweises der tatsächlich entstandenen Aufwendungen in diesem Fall pauschal einen Aufwendungsersatz von € 75,- vom Vertragspartner verlangen, wobei dem Vertragspartner die Möglichkeit verbleibt nachzuweisen, dass die tatsächlichen Aufwendungen geringer waren.

(6) Ergänzend zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer Bestimmungen mit entsprechenden Signallieferanten / Dienstleistern, die auch nur für das jeweilige Vertragsverhältnis gelten.

(7) Störungen und Ausfälle der Signalübermittlung berechtigen nicht zur Herabsetzung der monatlichen Nutzungsentgelte, es sei denn die Störung oder der Ausfall dauert länger als 48 Stunden und betrifft in Bezug auf eine TV-Versorgung mehr als 3 Fernseh- oder Hörfunkprogramme. In diesem Fall bemisst sich der Minderungsbetrag nach den anteiligen Nutzungsentgelt. Weitergehende Ansprüche infolge von Störungen und Ausfällen werden ausgeschlossen.

8. Entstörzeit

(1) Die Entstörzeit wird gemessen ab der Eröffnung des Trouble-Tickets über eine von SWN zu vertretende Störung der Priorität 1 bis zum Ende dieser Störung. Bei der Messung der Entstörzeit werden Zeiten,

- in denen SWN bei der Störungsbearbeitung aufgrund eines fehlenden Zugangs zu der beim Kunden installierten Technik oder durch unzureichende Mitwirkungen, Informationen, etc. seitens des Kunden behindert wird;

- in denen SWN dem Kunden eine temporäre Ersatzlösung bereitstellt oder
- in denen der Kunde den Dienst über eine Redundanzstrecke nutzen kann;

nicht berücksichtigt.

9. Haftung

(1) Eine Haftung der SWN für Empfangsbeeinträchtigungen in Folge von Senderumstellungen, Veränderungen des Sendesignals, atmosphärischen Einflüssen und geänderten Empfangsverhältnissen durch Einwirkung Dritter wird ausgeschlossen.

(2) Die SWN haftet nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten ihrer Organe, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind oder wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt worden ist. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen, außer bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit einer Person, in diesen Fällen haftet die SWN auch bei einfacher Fahrlässigkeit unbegrenzt. In allen sonstigen Fällen, insbesondere auch im Falle des Fehlens oder des Wegfalls von zugesicherten Eigenschaften haftet die SWN nur für unmittelbare Schäden, wobei die Haftungssumme automatisch eine Höhe von € 500.000,- je Schadensfall beschränkt wird. Sofern die SWN vorsätzlich oder grob fahrlässig für den Schaden verantwortlich ist oder wenn das Leben, der Körper oder die Gesundheit einer Person verletzt wurde, haftet sie unbegrenzt.

(3) Die SWN haftet nicht für mittelbare Schäden, die dadurch entstehen, dass in Folge einer Störung, welche die SWN zu vertreten hat, von Dritten abonnierte Dienste oder Rundfunkprogramme nicht genutzt werden können.

10. Übertragung von Rechten und Pflichten

Die SWN ist berechtigt, mit Zustimmung des Vertragspartners die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung an Dritte zu übertragen. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

11. Datenschutzerklärung

Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass Daten, die das Anschlussverhältnis betreffen, gespeichert und an Dritte weitergegeben werden, die mit der Durchführung dieses Vertrages befasst sind. Gesetzliche Vorschriften zum Datenschutz sind einzuhalten.

Stand: Oktober 2019

Stadtwerke Niesky GmbH